

SATZUNGEN/PROMEDTHEUS.AG

SATZUNG
der
promedtheus
Informationssysteme für die Medizin Aktiengesellschaft

SATZUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma

promedtheus
Informationssysteme für die Medizin Aktiengesellschaft

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Eppelheim.
- (4) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Einrichtungen und Unternehmen bei der Planung und Einführung von Informations- und Organisationssystemen mit dem Schwerpunkt in der Medizin, die Entwicklung von eigener sowie der Vertrieb von eigener und fremder Software, der Vertrieb von fremder Hardware, die Durchführung von Seminaren und Schulungen zu allen Themen der Informationsverarbeitung und des Gesundheitswesens, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Informations- und Organisationssystemen und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 4
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 90.000.
- (2) Es ist eingeteilt in 90.000 Aktien als Stückaktien.

§ 5
Inhaberaktien, Übertragen der Aktien

- (1) Die Aktien werden sämtlich als Inhaberaktien ausgegeben.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer einzelnen Anteile in Aktienkunden wird ausgeschlossen.

§ 6
Kapitalerhöhung

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so sollen sie auf den Namen lauten.

III.
Der Vorstand

§ 7
Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsbefugnis. Er kann insbesondere Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreien. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Hat der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Person zum Vorstand bestellt worden, vertritt sie die Gesellschaft allein.
- (3) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zu einzelnen Geschäften der Einwilligung oder Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8
Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates, ebenso die Geschäftsführungstätigkeit für andere Gesellschaften.

IV:
Aufsichtsrat

§ 9
Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit eine höhere Zahl nicht zwingend vorgeschrieben ist. Er besteht nur aus Vertretern der Aktionäre, soweit eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates dieser Aktiengesellschaft können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, vorbehaltlich der etwa bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gemäß § 31 Absatz 5 des Aktiengesetzes in der Fassung vom 02.08.1994.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 10
Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Außerhalb der Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, elektronische, telekopierte oder fernmündliche Stimmabgabe sowie im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 11

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

V.

Hauptversammlung

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverteilung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

§ 13

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort desselben Bundeslandes statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 14 - Teilnahmerecht), einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
- (3) Sind sämtliche Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt dann als Tag der Bekanntmachung.
- (4) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einberufung fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn (i) die physische Anwesenheit aufgrund gesundheitlicher Risiken für das betreffende Mitglied oder die übrigen Teilnehmer nicht vertretbar erscheint, (ii) die Teilnahme des betreffenden Mitglieds am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßig hohen Reiseaufwand verbunden wäre oder (iii) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, haben stets am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 14

Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist vom Aktionär durch einen in Textform durch das depotführende Institut erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen, hierzu reicht in jedem Fall ein vom Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausgestellter Nachweis aus. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung sowie des Nachweises ist jeweils nicht mitzurechnen. Auch der Tag der Versammlung ist nicht mitzurechnen (§ 121 Abs. 7 AktG).

§ 14a

Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Vorsitz der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, im Falle seiner Verhinderung der zweite Stellvertreter, soweit die Versammlung nicht einen anderen Vorsitzenden wählt.

§ 16
Beschlussfähig und Mehrheit

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde oder die Voraussetzungen des § 121 Absatz 6 des Aktiengesetzes in der Fassung vom 02.08.1994 vorliegen.
- (2) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Nur voll eingezahlte Aktien gewähren ein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. In jedem Fall werden bei der Mehrheitsberechnung Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17
Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat sowie im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung eines vorhandenen Bilanzgewinns machen will.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seine Berichte innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 18
Gewinnverteilung

Der Bilanzgewinn, der in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist, wird an die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt.

§ 19
Kosten

Die Gesellschaft trägt den ihr und ihren Gründern für die Gründung entstehenden Aufwand im Betrage bis zu 20.000,-DM.

B e s c h e i n i g u n g

gemäß § 181 AktG

Es wird bescheinigt, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

promedtheus

Informationssysteme für die Medizin Aktiengesellschaft

enthält und dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hückelhoven, den 1. Juli 2024

L.S. gez.: Dr. Andreas Brandt, Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hückelhoven, den 19.08.2024

Dr. Andreas Brandt, Notar